

daß die Falklandinseln als Kronkolonie den Verfassungsstatus eines mit britischen Provinzen vergleichbaren Territoriums haben, doch reicht im vorliegenden Falle diese Voraussetzung nicht aus. Als außerordentliches Instrument zur staatlichen Existenzsicherung für den Fall plötzlicher und unvorhergesehener Angriffsoperationen bietet Art.51 keine rechtliche Handhabe, wenn es wie im Falklandstreit letztlich um den Modus von Übergabebedingungen geht. Großbritannien hat schon vor Ausbruch der Krise zu erkennen gegeben, daß es prinzipiell zur Aufgabe der Souveränität bereit ist und entsprechende Vorschläge der argentinischen Regierung unterbreitet. Sie zielten auf die Realisierung verschiedener Modelle (Interimsverwaltung, Kondominium, Pachtvertrag u.a.)¹⁹. Auch die letzten von Außenminister Haig unterbreiteten Vermittlungsvorschläge, die die Zustimmung Londons gefunden hatten, sahen als Ziel die Übergabe der Souveränität an Argentinien vor²⁰. Art.51 bietet keine Rechtfertigung für eine Anwendung bewaffneten Zwangs, um den Gegner zur Annahme eigener oder zur Modifikation seiner Übergabebedingungen zu veranlassen.

Die britischen Gegenmaßnahmen, soweit sie militärischer Natur sind, verstoßen auch gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der im Kriterium der ›Erforderlichkeit‹ der Selbstverteidigungsmaßnahme zum Ausdruck gebracht wird. In der Bewältigung der Falklandkrise, mag sie auch durch eine argentinische Aggression ausgelöst worden sein, waren die britischen bewaffneten Aktionen nicht das ›letzte Mittel‹, weder im Hinblick auf das Ziel der vorläufigen Wiederherstellung des Status quo ante, noch im Hinblick auf die längerfristigen Ziele Großbritanniens, die eine Souveränitätsaufgabe vorsehen, denn die Folgen des Handelsstopps und des totalen EG-Embargos gegenüber argentinischen Erzeugnissen sind in ihren möglicherweise viel einschneidenderen Auswirkungen gar nicht abgewartet worden.

Die Fragwürdigkeit des britischen Vorgehens erstreckt sich sowohl auf die unmittelbaren bewaffneten Aktionen als auch auf die vorbereitenden Maßnahmen wie Errichtung eines Sperrgebietes und Ausrufung einer See- und Luftblockade. Denn diese Maßnahmen setzten zu ihrer Gültigkeit die Ernsthaftigkeit des Willens zur Gewaltanwendung voraus, bezogen also die bewaffneten Auseinandersetzung mit Schiffen Argentiniens und dritter Staaten schon per definitionem ein. Auch diese Maßnahmen müssen sich an den politischen Zielen der britischen Regierung messen lassen. Als überschießende, unverhältnismäßige Reaktion geraten die britischen Maßnahmen viel eher in die Nähe einer heute nicht mehr zulässigen Strafexpedition und Repressalie, als daß sie sich noch als legitime Ausübung eines Rechts der Selbstverteidigung²¹ rechtfertigen ließen.

Eine andere Beurteilung trafe dann zu, wenn die argentinische Besetzung der Falklandinseln als ›andauernder‹ bewaffneter Angriff, nicht nur als Aggression zu charakterisieren wäre. Dagegen spricht aber einmal Sinn und Zweck des Art.51, der die bewaffnete Selbstverteidigung auf ganz enge Anwendungsfälle begrenzt, während im übrigen der Sicherheitsrat das primär zuständige Organ zur Aufrechterhaltung der internationalen Sicherheit ist — ihn hat Großbritannien zur Einleitung von eigenen Maßnahmen nicht angerufen. Gegen eine andere Beurteilung spricht aber auch Geist und Wortlaut der Resolution 502, die zwar primär die argentinische Aggression zum Adressaten hat, aber im Interesse der Friedenserhaltung und der Wiederherstellung der internationalen Sicherheit im nichtoperativen Teil auch Großbritannien zur Zurückhaltung gerade bei der Androhung und Anwendung militärischer Gegenmaßnahmen aufruft. Nach dem eigenen Vorbringen des britischen UNO-Botschafters muß die Resolution 502 als ein Ganzes gelesen werden²². Jedenfalls können weder die UN-Charta noch die Resolution des Sicherheitsrats als Legitimationsgrundlage für Maßnahmen dienen, die im Ergebnis auf eine Verschärfung aktueller Bedrohungssituationen und eine weitere Destabilisierung der internationalen Sicherheit hinauslaufen. Großbritannien hat die militärische Eskalation bewußt einkalkuliert und damit dem Weltfrieden und dem Ziel seiner Wiederherstellung keinen Dienst erwiesen.

Für eine weltweite Sicherheitspartnerschaft

Zur 12. Sondertagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen — der zweiten Sondergeneralversammlung, die ausschließlich Abrüstungsfragen gewidmet ist — vom 7. Juni bis 9. Juli in New York erklärt die Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN):

Aus Anlaß der zweiten Sondergeneralversammlung über Abrüstung erinnert die DGVN an die Mahnung im Schlußdokument der ersten Sondergeneralversammlung vom 30. Juni 1978:

Das »Anhäufen von Waffen, insbesondere von Kernwaffen, stellt heute weit eher eine Gefahr als einen Schutz für die Zukunft der Menschheit dar. Deshalb ist es an der Zeit, diesen Zustand zu beenden, in den internationalen Beziehungen auf die Anwendung von Gewalt zu verzichten und Sicherheit durch Abrüstung anzustreben...«

Die DGVN unterstützt eine Politik, die Sicherheit durch Rüstungskontrolle und Abrüstung und nicht durch ein weiteres Anhäufen von Waffen zu erreichen sucht.

Die DGVN erwartet von der Bundesregierung:

- daß sie sich weiterhin für weltweite und regionale Rüstungskontrolle und gleichgewichtige, kontrollierte Abrüstung einsetzt;
- daß sie mithilft, das Schlußdokument der ersten Sondergeneralversammlung über Abrüstung durch geeignete Initiativen zu verwirklichen;
- daß sie im Rahmen internationaler Abrüstungs- und Rüstungskontrollverhandlungen auch die Sicherheitsinteressen der Staaten der Dritten Welt berücksichtigt; dazu sollte auch eine von der Bundesregierung initiierte internationale Vereinbarung gegen den Rüstungstransfer und eine entsprechende eigene, restriktive Haltung zu Waffenexporten beitragen;
- daß sie sich dafür einsetzt, daß die Erkenntnisse zum Problembereich Abrüstung und Entwicklung auf der Grundlage der jüngsten UNO-Studie zu diesem Thema operativ umgesetzt werden;
- daß sie sich in den zuständigen Gremien der Vereinten Nationen dafür engagiert, daß im Rahmen einer Studie die Ansätze zu neuen, zukunftsorientierten Strategien zur Sicherung des Friedens, die es bereits in zahlreichen westlichen Ländern gibt, weiterentwickelt werden;
- daß sie Überlegungen und Vorschläge in ihre Bemühungen um Rüstungskontrolle und Abrüstung einbezieht, die die Besonderheit der atomaren Bedrohung der Menschheit berücksichtigen;
- daß sie gleichermaßen ihre Bemühungen um weltweite Ächtung und kontrollierte Vernichtung der biologischen und chemischen Waffensysteme fortsetzt;
- daß sie sich verstärkt für eine vertiefte internationale Zusammenarbeit zur Befriedigung der Rohstoffbedürfnisse und zur Sicherung der ökonomischen und ökologischen Lebensbedingungen der Menschen in allen Teilen der Welt als Voraussetzung für eine friedliche Zukunft einsetzt;
- daß sie an ihrem Konzept der vertrauensbildenden Maßnahmen als eine wichtige Voraussetzung und Begleitung von Abrüstung und Rüstungskontrolle festhält und in diesem Bereich weitere Initiativen entwickelt.

Weiter erwartet die DGVN von der Bundesregierung:

- den jährlichen Bericht zur Entwicklung der Waffenpotentiale und zum Stand der Abrüstungsverhandlungen und -bemühungen dem Deutschen Bundestag vorzulegen, damit dieser ihn diskutiert;
- die Abrüstungswochen der Vereinten Nationen finanziell stärker zu unterstützen;
- die mehrfach von ihr in den Vereinten Nationen vorgetragene Forderung nach Einrichtung eines Registers, das Auskunft über Waffenexporte und -importe gibt, durch weiterführende Beiträge zu fördern;
- die Bemühungen um Rüstungstransparenz weiterhin zu unterstützen.

Insgesamt ruft die DGVN dazu auf, daß die von Bundeskanzler Helmut Schmidt auf der ersten Sondergeneralversammlung über Abrüstung vorgetragene Idee einer weltweiten Sicherheitspartnerschaft von der Bundesregierung konkretisiert wird.